

Acta die an die Höfe einzusendenden Druckschriften betr.

UAJ, A, Nr. 68

[https://archive.thulb.uni-jena.de/uaj/receive/uaj\\_file\\_00000190](https://archive.thulb.uni-jena.de/uaj/receive/uaj_file_00000190)

Lizenz: <http://rightsstatements.org/vocab/InC/1.0/>



1762. d. 10. Dec.

2139

Sie an die Gäste einzuweisen  
Sindelshausen  
ao 1762.

THULE

Loc: II  
Fach 8.  
No: 08.

Eigentum des  
Universitätsarchivs  
Jena  
21 1508

Præsent. d. 15. Dec.

1

Magnifice Academiae Pro-Rector,  
Hochwürdigem und Hochgelobtem Herrn Doctor  
und Professor,  
Hochwürdigem, vornehmern Rathen!

Auf das, von Ew. Hochwürdig. Magnificenz mir geschriben, als  
den 12 Decemb. a. cur. hochwürdig. communicirte Hochfürstl.  
Eisenschiff's Regirung's-Rescript habe in gehorsamsten Respe-  
cte zu wachen.

- 1) Daß mich nach allem Vermögen bemühen werde, die an-  
geworbenen Defecte zu dieser und jener Schrift, von dem  
Buchdruckern, oder Buchbinderen, welche solche gedruckt und ver-  
legt haben, anoch herabzubringen, ob es mir gleich allzeit  
sehr viele Mühe kostet, und große Verschämung verursacht, das  
gezüglete von dem Buchdruckern oder Buchbinderen nach zu w-  
halten.
- 2) Die vörworte, zu dieser und jener Werke anoch fehlende Tzai-  
le, sind unbekandter schon längst an Hochfürstl. Eisenschiff's Regir.

vingt Bibliothec galischet worden, z. r. die weste und andere  
fortsetzung zu Henrich dreyer Historie, welche bewillt vor  
14 u. vor 8 Jahren freygegeben ist, oder ob sind diese vñ  
andere Theile allhier nicht gedruelt worden z. r. Das Leben  
der Königin in Ungarn Theresia, wovon selbst auch in Hofischer  
Universitäts-Bibliothek nicht mehr als der vierte Theil vorhan-  
den, auch nicht mehr als dieser Theil an mich galischet worden,  
und kömt darauf an, ob Hochlöbl. Philosophische Facultät die an-  
weil folgende Theile zu diesen Historischen Werken von dem  
Verleger dahin köntzen, und suppliren wolle. Man darf dem  
nach gar nicht als ob yffentlich, wenn einer oder der andere Theil in  
andere Wercke allhier gedruelt ist, so muß auch das ganze Wort  
allhier gedruelt seyn, dergleichen Dilectus in gar sehr vielen Fäl-  
len vor ganz unvillig befunden wird.

- 3) Was ich von dem vñwörlchen Buderischen, Darzeischen und  
Mollischen Schriften an mich galischet worden, ist auch schon  
längst an die vorigen Kurfürstlichen an Hochlöbl. K. Ma-  
jestätische Regiments-Bibliothek galischeten Schriften, welches  
an den scheinlichen H. Rath Adlman, und H. Rath Secretari  
von Zaccari überfendet worden, wovon also der jetzige unvillig  
ausgewiesener Kurfürstlicher geheimer Secretarius Schnausch noch  
keine hinlängliche Nachricht haben wird. Einige von denen vñ-  
wörlchen Schriften werden schon noch galischet werden, und sind  
schon bewillt zur Absendung bestimmt gewesen, so bald noch weiter  
von Schriften eingelaufen, daß ein ordentliches Paquet davon  
zusammen gemacht werden könte.  
Weil ich nun überlangt aus dem Hochlöbl. K. Majestät. Regiments

Rescripte gemacht, daß der Concipient desselbigen, welcher oben  
 zweifel fl. gefundt Secretarius Schaus selbst ist, und solches Hoff.  
 Rescript, aus einem falschen wieder mich gefassten Concept, welches er  
 schon ehemals bey andern Gelegenheiten geübet, unverkennlich zu haben  
 pfundt, von der beyfassenden des hiesigen Drucker Wesens noch keine  
 viel ängliche Nachricht habe, sondern dardurchen weißend selbst an ihn  
 schreiben, und ihn von allem falschem Beweisen.

übrigens würde förglich mancher Unordnung bey Lieferung davon allhier  
 gedruckten Schriften abgesehen werden 1) Wenn man die hiesigen Brief  
 fändler von der Nord = Ruffi Jurisdiction wiederum unter die Juris  
 diction hiesiger hochlöbl. Universität bringen könte.

2) Wenn die hiesigen Brieffändler und Briefdrucker in gehöriger Ordnung  
 sollen erhalten werden, so ist unumgänglich nöthig, daß von hochlöbl.  
 Senatu academico dem Bibliothecario jemand zugeordnet werde, wel  
 cher in Bibliothec = Angelegenheiten, und zu Einforderung davon zu  
 rück gefallenen Schriften <sup>Defekte</sup> mannschaft zum Ansehn bringen könte,  
 dergleichen Einrichting ja auch gar nöthig zu bewerkstelliget wäre.  
 Einsehr demnach E. Hochwü. Magnif. und hochlöbl. Concilium  
 arctius geforsucht, wie solch höflichste Verfügung, wie flu. Hochwü.  
 Biders Wohlgehor. selbst erhalten werden, zum besten hiesiger Univer  
 sitats = Bibliothec, wie auch davor samtbl. hiesiger hochlöbl. Bibliothe  
 cken zuzusetzen, und den Famulum comunem, oder einen Dapiferum, Poti  
 ferum, oder einen Judicum von außersitzen hiesiger (welche, unind  
 wissend, solch beneficium durch denomination hochlöbl. Academie er  
 halten) desie anzusehen, daß jemand von vorbenannten Personen dem  
 Universitäts = Bibliothecario, in Bibliothec = Angelegenheiten, und zum  
 Ansehn hiesiger willigt an die Hand geben soll. Ansonsten bin nicht  
 im Stand, die Hochwü. hiesiger Universitäts = Bibliothec, und davor  
 hochlöbl. Bibliothecken in Einforderung davon in diesen Briefdruckereyen  
 von Zeit zu Zeit zurückzubehalten Schriften gehörig zu besorgen.

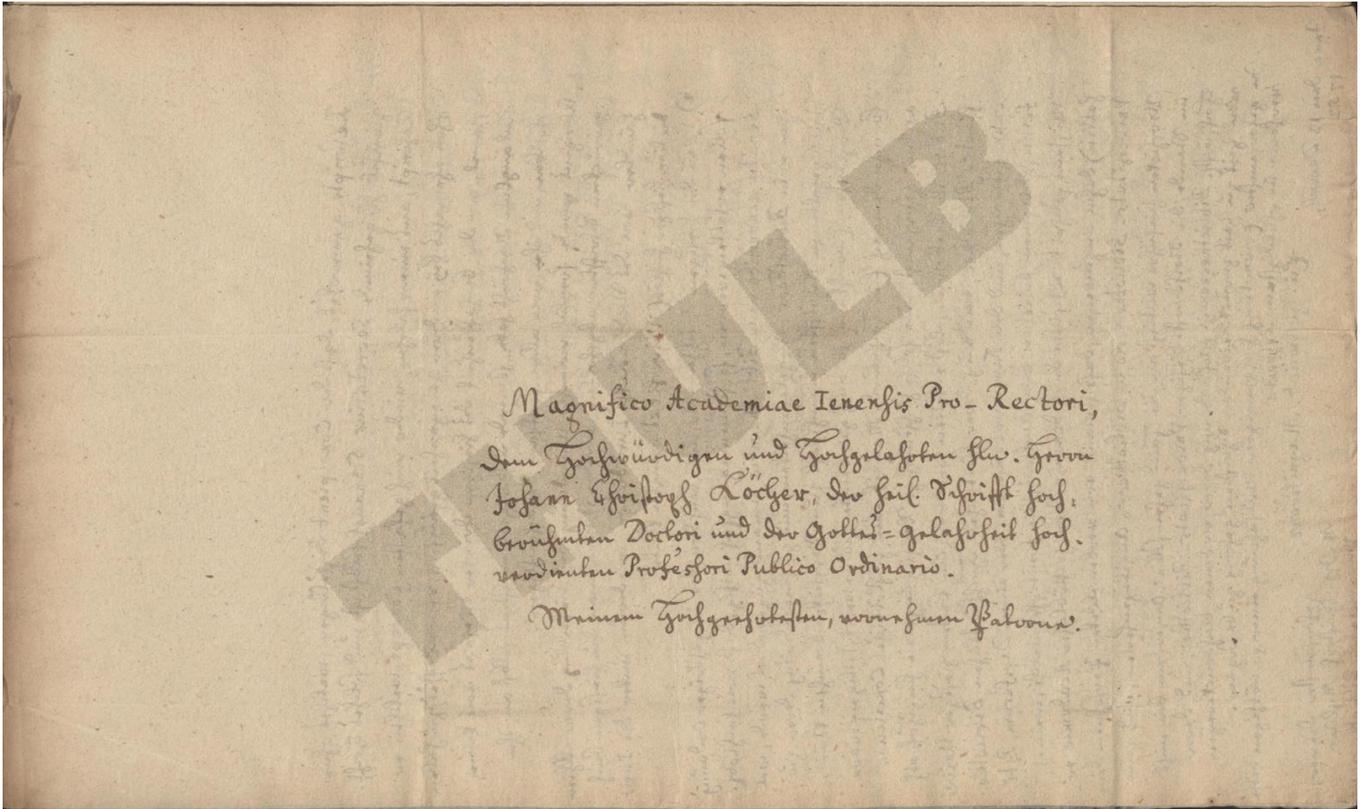
In geforsuchter Erwartung höflichster Willfahung eines so nöthigen Bitt  
 ersuchers in pflichtigen Respecte

E. Hochwü. Magnificenz,

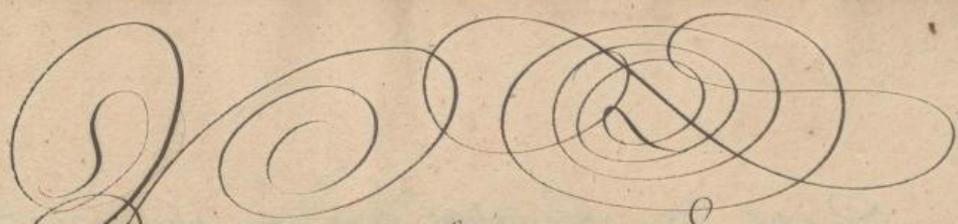
gehorsamster Diener,  
 M. Jos. Christoph Mülins,  
 Universitäts = Bibliothecarius

Jana den 13 Decemb.  
 1752.





uaj\_derivate\_00001038:/0002v.wm.jpg



Von Gottes Gnaden Friedrich Hertzog zu Sachsen /  
Sachsen, Elben und Berg vnschreyen und Meyßthalen v.  
Ober- u. Nieder- u. Landts Administrator.

Unsern Gnedigen Fürstlichen Fürstlichen

Wunderlichen, unbeschreiblichen Liebe anvertrauten und  
getrauten / Hiesigen vnschreyen, so wie wir wegen der  
von dem Bibliothecario Mylius gefertigten vnschreyen  
eingesandten von Krayten und geleiteten Bücher unter dem  
Jahr: c.a. anfangs galungem haben. Darvon man uns bey  
Eingehung verglichen was uns allhier eingezogenen  
von diesen vnschreyen, so wie solches zum April man  
galt, und es in der zu gefertigten Krayten und Vignette  
theils incomplet, theils aber ein und andere Bücher, so vns in  
Jahre darlegt vns gezeiget, gar nicht eingezogenen, ein  
solches in abgezeichnet. Anzuzeigen sub D. und was man bezeugt,  
als ob besagten wie in Ober- u. Nieder- u. Landts vnschreyen  
geliebten vnschreyen Rathen vnschreyen Ernst August  
Constantin vnschreyen zu Sachsen Kämmerer und  
Hofmarschall vnschreyen Landts Administrator firmen  
guedig, so wolle den Bibliothecarium Mylius da,  
über, ob und was man nicht in solchem Bücher von Joure

präsent d. 21. Octobr.





Specification vorzulesen  
angewandter Defector.

A. Bücher zu malisen der Bücher muß mit  
eingeschildert werden.

- 1) Leyden haben Friedrich der II. König  
in Frankreich
- 2) ein Repertorio Juris publici folio  
der Dedicationsbogen und Bücher
- 3) an der Datur von Gerben, Brief folio  
der Bücher.

Not. auf diesen Titeln sind die Wapen  
ley muß mit eingedruckt.

B) Bücher zu malisen die vorzulesende sich  
sollen mit eingeschildert werden  
müßten, wann solche Bücher vorlegt  
oder gedruckt werden.

1) Man der nach feiner Methode  
eingeschilder Bücher ist  
nur der 3<sup>te</sup> Teil eingeschildert  
der.

Verlegt ist nur der 4<sup>te</sup> Teil von  
der jährigen Bücher an Königin

in Gunguan und Cosarim Majt.  
lobens Beschreibung mir gesendet  
worden.

3) Zitel Sobers Tractat de Comitibus  
vet. Germanor. follet der erste  
Theil

C.) Aufser so gar nicht eingestrichelt und  
nicht durch in Janu, so wird man  
wissen, verlegt und gedruckt sind.

1) Buderi Bibliotheca historica  
8. v. 1. T. II.

2) Buderi Bibliotheca juridica

3) Bruckes Sprachlehre

. D. v. D. v.

4) Janes Mathesis.

5) ejusd. Jus naturæ

6) — Philof. Nothen, Münds  
(Sind nur 3. Mündungs,  
x. d. l.)

7.) Institutiones Juris Rom. metho-  
do demonstrativa explicati

8) Saccor Einleitung zur Cas. Pust

9) Loux Freytag'sches Dictionaire

10)

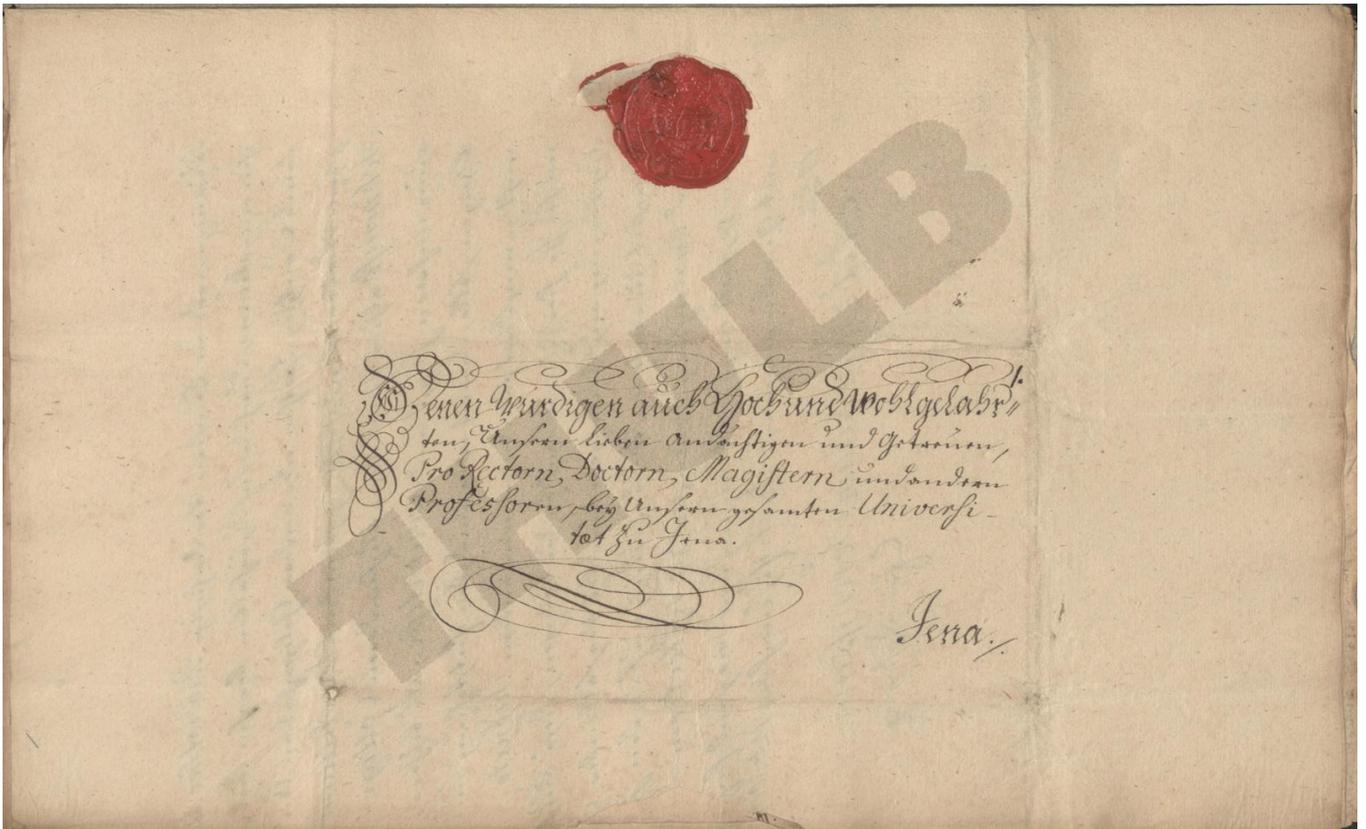
- 10) Melanch. historie der Jüdisch  
 Geseftsch, Melanch. auf seiner  
 neuen Edition von Isidor  
 ibid. 1577
- 11) Melanch. Doleme, Inwon in  
 der W- und W- Heilung,  
 1577.

Salvis omibus.

dabey zu thun, was an Eureser Hochscholischen Bibliothec bey  
 ihu eingetruen, darselbst sich bey demselben bey ihu mal,  
 dardie Eurschlag, Eursen oder andere Galtenszeit an Un-  
 seru Oberkornmunschafft. Gasimund Secretarium  
 Schnauß alsia eingewilt, dursandere Colligi-  
 rung dursen fleiß und accurateße, als bilses,  
 bezeigen solle, damit wir in dursen fultassung und  
 nicht geminsliget werden, einem andern Subjecto,  
 walich Ite sich zu in dursenlag zu bringen, durs Eursen  
 lirtassung und Zeitungen und bey durs fallende G-  
 lirtenszeit zu weitere Eursdassung auf dursen  
 und Eursung dursinglich zu reflectiren.  
 dem dursist unser Meinung und wir sind sich  
 mit dursen gehen. Dat: dursen dursen 12<sup>ten</sup> Octo-  
 1752.

Ad Mandatum Serenissimi.

Euseb. J. J. J.



uaj\_derivate\_00001038:/0006v.wm.jpg